

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 20. Neuenbürg, Mittwoch den 9. März 1859.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. - Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 R. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonirt man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Belegungen werden täglich angenommen. - Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

Amtliches.

Neuenbürg.

Für das Pechamt dahier ist ein Satz der neuen gußeisernen Normal-Gewichte in 13 Stücken von $\frac{1}{8}$ Pfd. bis 100 Pfd. angekommen. Von diesen Gewichten kann Jedermann auf dem Rathhause in Neuenbürg, wo sie aufgestellt sind, Einsicht nehmen.

Den 7. März 1859.

R. Oberamt.
Bäzner.

Neuenbürg.

Amortisation eines Sparkassenbüchleins.

Das von der Oberamts-Sparkasse in Neuenbürg gegen Matthäus Gall, ledigen Säger von Dobel über 36 fl. Einlage am 4. Juli 1857 ausgestellte Sparkassenbüchlein Nr. 952 ist verloren gegangen.

Der Besitzer dieses Sparkassenbüchleins wird aufgefordert, etwaige Ansprüche binnen

45 Tagen

von heute an gerechnet geltend zu machen, widrigenfalls das Sparkassenbüchlein für kraftlos erklärt wird.

Neuenbürg, den 5. März 1859.

R. Oberamtsgericht.
Stettner.

Neuenbürg.

Die Friedrike Bäzner von Wildbad ist nach Nordamerika ausgewandert, nachdem sie die verfassungsmäßige Bürgerschaft gestellt und für Bezahlung etwaiger Schulden genügende Sicherheit geleistet hat.

Am 7. März 1859.

R. Oberamt.
Bäzner.

Revier Herrenalb.

Holz-Verkauf

am 14. d. Mts. Vormittags 11 Uhr auf dem

Rathhaus in Herrenalb aus dem Herrenalber Brentenwald:

16 $\frac{1}{2}$ Klafter buch. Scheiter,
 $\frac{3}{4}$ Klafter tan. Prügel,
11 $\frac{1}{2}$ Klafter tan. Abfallholz,
Neuenbürg, 8. März 1859.

R. Forstamt.
Lang.

Forstamt Wildberg. Stammholz-Verkauf.

Am Montag den 14. März,
Morgens 10 Uhr

auf dem Rathhaus in Schönbronn:

vom Revier Schönbronn
aus dem Staatswald Buhler:

910 Nadelholzstämmen mit 51,800 C. auf dem Stock;

vom Revier Nagold

aus dem Staatswald Forst:

548 Stämme mit 15,000 C. auf dem Stock,

211 Stämme mit 5,500 C. liegend;

vom Revier Stammheim

aus dem Staatswald Gaisburg:

101 Säglöße mit 3,090 C. liegend.

Am Dienstag den 15. März

auf dem Rathhaus in Calw:

vom Revier Kaislach

aus dem Staatswald Hirschteich:

500 Stämme mit 19,000 C. auf dem Stock;

aus dem Staatswald Bruchmisch u. Schwärzmisch:

173 Stämme mit 5,398 C. liegend;

vom Revier Hirschau

aus dem Staatswald Ottenbronner Berg:

301 Stämme mit 10,097 C. liegend.

Wildberg, den 4. März 1859.

R. Forstamt.
Riehammer.

Revier Schwann.

Reis-Verkauf.

Aus dem Staatswald Schwabhausen wird am nächsten Donnerstags den 10. d. M. unge-

bundenes zur Stallstreu sich eignendes Nadelreisach — geschätzt zu 4000 Stück Wellen — im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. — Zusammenkunft Nachmittags 3 Uhr beim sog. Bildstöckle auf der Dennach-Dobler Vicinalstraße. Schwann den 8. März 1859.

R. Revierförster e i.

Revier Naislach.

S o l z - V e r k a u f .

Am Montag den 14. d. M. Morgens 9 Uhr aus den Distrikten

Bruckmisch 1 und Schwärzmisch 3:
birfene Prügel 1 Klasten,
tannene " 8 1/2 "
tannene Reispügel 5 3/4 "

Zusammenkunft bei dem Habichtsfang in dem Distrikt Bruckmisch.

Den 4. März 1859.

R. Revierförster.
Schlach.

G e s e z ,

betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts.

W i l h e l m ,

von Gottes Gnaden König von
Württemberg.

Nachdem die Regierungen der meisten zum deutschen Zollverein verbundenen Staaten das vereinbarte Zollgewicht als allgemeines Landesgewicht theils eingeführt, theils einzuführen beschlossen haben, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Das durch die Zollvereins-Verträge für den Zollverkehr eingeführte Pfund von fünfhundert französischen Grammen bildet künftig die Einheit des württembergischen Gewichts. Hundert Pfunde machen einen Centner.

Der Unterschied zwischen schwerem und leichtem Gewicht ist aufgehoben.

Art. 2.

Für den gewöhnlichen Verkehr wird das Pfund in zweiunddreißig Lothe, das Loth in vier Quentchen, das Quentchen in vier Nichtpfennige getheilt.

Das Pfund kann aber auch in fünfhundert Gramme eingetheilt werden, wobei das Gramm in Zehnthelle (Decigramme), in Hunderttheile (Centigramme) eingetheilt und Tausendtheile (Milligramme) getheilt wird.

Art. 3.

Durch vorstehende Bestimmungen werden nicht abgeändert:

a) das durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 Art. 1 (Reg. Blatt Seite 48) festgesetzte Münzgewicht;

b) das durch die Verfügung vom 22. Juni 1812 eingeführte Medicinalgewicht für ärztliche Recepte und für den Detailverkauf von Medicinal-Artikeln;

c) die hinsichtlich des Gold-, Silber- und Juwelen-Gewichts bisher bestandenen Observanzen.

Die Abänderung der zu b und c genannten Gewichte bleibt der Verordnung vorbehalten.

Art. 4.

Anderer als die diesem Gesetze entsprechenden Gewichte dürfen im inländischen Verkehr nicht angewendet werden.

Die Vorschriften über die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung (Pfechtung) der neuen Gewichte sind Gegenstand der Verordnung.

Art. 5.

Bei dem Verfaufe des Salzes, sowie bei Ausmessung der Strafe wegen Salzeinschwärzung (Gesetz vom 7. Mai 1811, Reg. Blatt Seite 217, und Zollstrafgesetz vom 15. Mai 1838, Art. 1, Reg. Blatt Seite 291) kommt das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht dergestalt in Anwendung, daß der bisher für einen Centner oder ein Pfund festgestellte Betrag (Finanz-Ministerial-Verfügung vom 30. Dez. 1833, Reg. Blatt von 1834, Seite 13) fortan für einen Centner oder ein Pfund des neuen Gewichtes bestehen bleibt.

Art. 6.

Das normale Gewicht eines Bundes Heu, Dohnd und Stroh soll zwanzig Pfund betragen, ohne Unterschied, ob die Lieferung vor oder nach Martini erfolgt.

Art. 7.

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird im Verordnungswege bestimmt.

Von diesem Zeitpunkte an sind die §§. 9 und 22 der Maafordnung v. 30. November 1806 (Reg. Blatt Seite 135) aufgehoben und die §§. 23 und 24 derselben theilweise abgeändert.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben, Nizza, den 28. Januar 1859.

W i l h e l m .

Der Minister des Innern:

Linden.

Der Finanz-Minister:

Knapp.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinet's:
Maucher.

Privatnachrichten.

Gesangprobe

in Höfen den 16. März,

f. Archiv Nr. 38 Anhang Nr. 5 Choral Nr. 127.
Leibbrand.



N e u e n b ü r g.

Für Liebhaber wird bekannt gemacht, daß bei der Oberamtspflege 150 fl. bis 200 fl. Geld ausgeliehen wird.

N e u e n b ü r g.

Aechten französischen dreiblättrigen Klee saamen

empfehl

Willh. Lutz.

N e u e n b ü r g.

Meinen Garten in der Steige neben Bierbrauer Hummel und Albert Lutz setze ich dem Verkaufe aus und lade Liebhaber zur Unterhandlung mit mir ein.

Georg Müller.

G r ä f e n h a u s e n.

400 fl. liegen zum Ausleihen gegen Sicherheit parat bei

der Gemeindepflege.

L a n g e n b r a n d.

Von der Agentur des Rauhen Hauses habe ich „Luthers kleinen Katechismus mit 32 Bildern von D. Specker“ in einer größeren Anzahl von Exemplaren, als ich augenblicklich verwenden kann, kommen lassen. Lusttragenden kann ich, soweit der Vorrath reicht, Exemplare der „Schulausgabe“ à 12 fr., solche der „feinen Ausgabe“ à 21 fr. abgeben.

Vikar Frauer.

O b e r n i e b e l s b a c h.

1000 Gulden liegen auf ein oder mehrere Posten zu 4 1/2 % gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat bei der Gemeindepflege.

Den 7. März 1859.

Gemeindepfeger Kraut.

N e u e n b ü r g.

Schweine = Schmalz.

Ganz frisches reines Schweine = Schmalz zu 24 fr. bei Abnahme von ganzen Pfund bei

E. A. Bürenstein.

N e u e n b ü r g.

Strohputwasche.

Alle Sorten Strohhüte zum Waschen u. Färben werden übernommen und für pünktliche und rasche Beförderung Sorge getragen von

E. A. Bürenstein.

W i l d b a d.

Ein älterer aber noch brauchbarer

S o p h a

und 12 Sessel werden verkauft. Nähere Auskunft ertheilt Herr Tapezier Bachofer hier. —

C a l m b a c h.

Einen eisernen Waschkessel mit circa 14 Zm i haltend, einen steinernen Bronnentrog 7 Schuh lang 4 breit und 2 1/2 tief, 300 Quadrat-Schuh gefügte Steinplatten und 6 Quadrat-Ruthen 11 Zoll starke Mauersteine hat zu verkaufen.

Sattler Barth.

C a l m b a c h.

Von der berühmten Bachhaus'schen so wie auch von der in Gernsbach neu errichteten Tapetenfabrik sind bei mir Musterkarten mit den neuesten Dessins eingetroffen. Bestellungen hierauf werden schnellstens besorgt und zu den Fabrikpreisen abgegeben.

Sattler Barth.

P f o r z h e i m.

B e k a n n t m a c h u n g.

Den Flößern vom Enz- und Nagoldthal zeigen wir hiemit an, daß das sog. Sperrgeld von dem Flößen auf dem Enz- und Nagoldfluß bei hiesiger Stadt — wozu die Unterzeichneten berechtigt sind — künftighin an das Gr. Zollamt dahier zu entrichten ist.

Pforzheim, den 4. März 1859.

D. Abrecht u. Cons., Flößer.

W i l d b a d.

U r a c h e r B l e i c h e - E m p f e h l u n g.

Auch dieses Jahr besorge ich wieder Leinwand, Garn u. Faden auf die ganz vorzügliche Uracher-Bleiche, mit dem Bemerkten, daß alles frei hin und her.

Jakob Herter.

N e u e n b ü r g.

Der Unterzeichnete hat ungefähr 80 Centner gutes Heu zu verkaufen.

Fr. Beichle.

N e u e n b ü r g.

Einen braunen Tuchrock und Wams, für Konfirmanden tauglich, hat billig zu verkaufen

Schneidermeister Werner.

N e u e n b ü r g.

Aechter

Peruanischer Guano

bei

Ehr. Aug. Behnenberger.

N e u e n b ü r g.

Ein Zimmer mit Bett, welches sogleich bezogen werden kann, wird gesucht, wer sagt die Redaktion.

N e u e n b ü r g.

Niederlage von

Brief-Couverten

für Amts- und Privatbriefe, worunter auch Couverte für Geldsendungen, in der

Meeh'schen Buchdruckerei.



Kronik.

Deutschland. Württemberg.

(Königliche Verordnung, betreffend ein Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollvereinsgrenze.) Im Namen des Königs. Im Einverständnisse mit andern Staaten des Zollvereins haben Wir, im Vollmachtsnamen Seiner Majestät des Königs, nach Anhörung des Königl. Geheimen Raths, beschlossen und verordnen wie folgt: §. 1. Auf den Grund des Artikels 3 des Zollgesetzes vom 15. Mai 1838 wird die Ausfuhr von Pferden über die Zollvereinsgrenze bis auf Weiteres verboten. §. 2. Uebertretungen dieses Verbots werden als Contrebande in Gemäßheit des Zollstrafgesetzes vom 15. Mai 1838 geahndet. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit tritt, ist der Königl. Finanzminister beauftragt. Stuttgart, den 5. März 1859. Im Vollmachtsnamen Seiner Majestät des Königs: Der Ministerialrath: Karl, Kronprinz. Der Finanzminister: Knapp.

Preußen.

Berlin, 3. März. Dem hier wieder eingetroffenen Herzoge von Gotha soll, wie der „Magdeb. Z.“ gemeldet wird, für einen etwaigen Kriegsfall eine Oberbefehlshaberstelle bei der deutschen Bundesarmee zugedacht seyn. In der That möchte der Herzog als der Sieger von Eckernförde wohl noch die meiste Aussicht haben, eine derartige Stellung einzunehmen, indem nämlich für deren Besetzung so gut wie gar keine Vorherbestimmungen getroffen und außer dem Herzog von Braunschweig etwa auch so gut wie gar keine Persönlichkeiten vorhanden sind.

Briefe aus Petersburg melden, daß die Kaiserin-Wittwe ihre Reise nach Deutschland, wo sie den Sommer zuzubringen gedenkt, bereits im Mai antreten werde. Die Kaiserin wird zunächst dem preuß. Hofe einen Besuch abstatten, dann nach Ems und Wildbad gehen und den Winter in Palermo zubringen. Kaiser Alexander II. wird seine Mutter nach Deutschland begleiten und, nach kurzem Aufenthalte in Berlin, den Höfen von Paris und London Besuche abstatten.

Oesterreich.

Wien, 2. März. Das zweite Armee-Corps des Fürsten Liechtenstein hat Befehl zur Marschbereitschaft erhalten und soll in Linz concentrirt werden. (R. Z.)

Miszellen.

Mittel, um rauh und hart gewordenen Sammt wieder weich und geschmeidig zu machen.

Man ist oft in Verlegenheit, was mit Sammt zu thun ist, der vom Regen benezt wurde. Das beste Mittel, ihn wieder weich und geschmeidig zu machen, ist folgendes: Man befeuchte den durch Regen oder Roth hart und rauh gewordenen Sammt auf der ganzen Rückseite und führe dieselbe über ein heißes Eisen. Die Hitze verwandelt das Wasser in Dampf, der durch die Oberfläche des Sammtes zieht und hierbei die verwirren und zusammengeliebten Fasern trennt. Wohl zu beachten ist, daß der Sammt nicht gebügelt werden darf, vielmehr das Eisen durch irgend eine Vorrichtung festgehalten und der benezte Sammt mit seiner Rückseite über dasselbe geführt werden muß. (Gew.-Bl.)

In den letzten Tagen ist auch in den Ardennen ein so überaus starker Schneefall gewesen, daß der Postverkehr unterbrochen war und die Posten alle um einige Stunden später als gewöhnlich in Arlon eintrafen.

Neuenburg. Ergebniß des Fruchtmarkts am 5. März 1859.

Getreide- Gattungen.	Voriger Woch.		Neue Zu- fuhr.		Ge- sammt- Betrag.		Heu- tiger Ver- kauf.		Im Woch- geblie- ben		Vorrath Durch- schnitts- Preis.		Wahrer Mittel- Preis.		Niederster Durch- schnitts- Preis.		Verkaufs- Summe.		Uegen den vorigen Durchschnittspreis, mehr weniger			
	Schfl.	Stk.	Schfl.	Stk.	Schfl.	Stk.	Schfl.	Stk.	Schfl.	Stk.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen,	64	45	109	55	54	15	—	14	25	14	—	793	18	—	19	—	—	—	—	—	—	—
Gem. Frucht	—	1	1	1	—	11	—	11	—	11	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Gerste	2	—	2	1	1	9	30	9	30	9	30	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—	
Haber	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ackerbohnen	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Linzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Roggen	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summe	70	48	118	57	61	—	—	—	—	—	—	913	48	—	—	—	—	—	—	—	—	

Brottage nach dem Mittelpreis vom 19. u. 26. Febr. 1859 à 13 fl. 33 fr. und nach dem Mittelgewicht von 292 Pfund

4 Pfund weißes Kernbrod kosten 11 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen 7 $\frac{3}{4}$ Loth.

Fleischtage vom 9. Novbr. 1858 an:

Ochsenfleisch 12 fr., Rindfleisch 10 fr., Kuhfleisch 10 fr., Kalbfleisch 9 fr., Hammelfleisch 9 fr.
Schweinefleisch unabgezogen 12 fr., abgezogen 11 fr. Stadtschuldheissenamt B e s i n g e r.

Redaktion, Druck und Verlag der A e s c h'schen Buchdruckerei Neuenburg.